

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Christuskirchengemeinde Aschendorf in Aschendorf (Ems)

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen Christuskirchengemeinde Aschendorf für den Friedhof in Aschendorf am 14.08.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) ¹Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. ²Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 39,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte
 - a) für 25 Jahre je Grabstelle einmalig: 685,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung 27,50 €
(zuzüglich Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Ziffer IV.)
3. Urnenrasenreihengrabstätte auf dem Stelenfeld
für 25 Jahre einmalig: 392,00 €
(zuzüglich Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Ziffer IV.)
(zuzüglich Plakette mit persönlichen Daten an der Stele)
4. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 1 oder 2b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit,
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II (Gebühren für die Bestattung),
 - c) eventuell eine Gebühr nach Abschnitt III (Errichtung oder Änderung eines Grabmahles)
 - d) eine Gebühr nach Abschnitt IV (Friedhofsunterhaltungsgebühr für die verlängerte Ruhezeit)
5. ¹Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur für volle Kalenderjahre möglich. ²Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

Für jede Urnenbestattung: 120,00 €

III. Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmahles 6,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung, Wasserbereitstellung und weitere Sach- und Personalkosten

- a) für 25 Jahre je Urnenwahlgrabstelle: 382,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Wahlgrabstelle 15,50 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung je Urnenwahlgrabstelle 15,50 €
- d) für 25 Jahre je Urnenrasenreihengrabstätte 75,00 €

V. Sonstige Gebühren

Für die Grabumrandung eines Urnenwahlgrabes sowie für die Anfertigung einer Namensplakette zum Anbringen an einer Stele des Urnenrasenreihengräberfeldes werden je nach Aufwand die tatsächlich anfallenden Kosten der ausführenden Firma in Rechnung gestellt.

§ 7 Sonstige Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 22.12.2010 außer Kraft.

Aschendorf, den 14.08.2019

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher/-in:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Meppen, den _____

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenkreisvorsteher/-in: